



► **Nr. VO/2013/01043**
öffentlich

Lübeck, 01.11.2013

Bearbeitung: Maik Schneider (E-Mail: maik.schneider@luebeck.de Telefon: 122-3912)

**Lagerhaus-Lübeck GmbH - Antworten auf Ausschussfragen (39.
Sitzung des Umwelt- und Kleingartenausschusses in der
Wahlperiode 2008 - 2013 TOP 8.3)**

**An die Mitglieder und VertreterInnen
des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Ihnen in der Anlage die Antworten zu den in der 39. Sitzung des Umwelt- und Kleingartenausschusses (Wahlperiode 2008 – 2013) unter dem TOP 8.3 gestellten Fragen zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Hans-Jürgen Schubert
(Vorsitzender)

gefertigt

Maik Schneider
(Geschäftsführung Ausschuss)

3.390 - Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz/
3.390.1

Lübeck, 01.11.2013
Sachbearbeiter: T. Mingenhorst

39. Sitzung des Umwelt- und Kleingartenausschusses in der Wahlperiode 2008 - 2013

Antworten zu den unter Pkt. 8.3 gestellten Fragen von Herrn Schubert

1. Um welche „gefährlichen Stoffe“ handelt es sich, die im Abfallannahmekatalog der Lagerhaus-Lübeck Dr. Pleines GmbH & Co KG in den Stoffen mit folgenden Abfallschlüsselnummern enthalten sind:
100213; 150110; 170106; 170503; 170505; 170903; 170306; 191003; 191005;
191206; 191211; 1911301; 1911303; 1911305

Da es die Abfallschlüsselnummern 1911301, 1911303, 1911305 und 170306 nicht gibt, wurden die naheliegensten Abfallschlüsselnummern herangezogen, diese lauten 191301, 191303 und 191305. Für die Abfallschlüsselnummer 170306 gibt es keinen naheliegenden Abfallschlüssel.

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert

- 100213* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 191003* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191005* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191206* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 191211* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191301* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191303* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191305* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

2. Wurde vor dem Umschlag von asbesthaltigen Stoffen am Kai der Lagerhaus Lübeck GmbH der Nachweis erbracht (und wie ist er ggf. dokumentiert), dass eine Abtrennung von Fasern nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar war?

Mangels Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren wurde diese Frage an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) weitergeleitet.

Folgende Antwort wurde dazu von Herrn H.-D. Zerbe gegeben:

Diese Fragestellung ist weder Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens noch der Überwachung des Anlagenbetriebes für eine Anlage zum Umschlag von Abfällen.

3. Gibt es Hafenanlagen in S-H und M-V, die für den Umschlag von Schadstoffen evtl. geeigneter sind als die Kaianlagen der Lagerhaus Lübeck GmbH innerhalb des Lübecker Stadtgebietes, insbesondere der Zulieferung der Deponie Ihlenberg?

Diese Frage kann nur so beantwortet werden: die Anlage der Lagerhaus Lübeck GmbH ist geeignet. Ob weitere Anlagen in S-H oder M-V geeignet sind, wird im Falle einer Anfrage/eines Antrages in einem Genehmigungsverfahren, wie wir es in vorliegendem Fall haben, geprüft und gegebenenfalls genehmigt.

Im Genehmigungsverfahren wird kein Vergleich mit anderen oder ähnlichen Anlagen gemacht. Bewertet wird nur der Einzelfall.

4. Liegen der Verwaltung Hinweise von AnwohnerInnen auf (evtl.) Staubentwicklungen bei Umschlagvorgängen der Lagerhaus Lübeck GmbH vor?

Ja, es liegen Beschwerden vor, diese wurden zuständigkeitshalber an das LLUR weitergeleitet.

5. Mit welchen Auflagen sind die Genehmigungen für die Lagerung und insbesondere für „nicht eingehausten“ Umschlag von Schadstoffen bei der Lagerhaus Lübeck GmbH versehen?

Auch diese Frage wurde an das zuständige LLUR gestellt und folgendermaßen beantwortet:

Eine Genehmigung zur Lagerung und Umschlag von Schadstoffen wurde nicht erteilt. Ein Eintrag „Lagerung und Umschlag von Schadstoffen“ ist in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nicht enthalten.

Im Rahmen eines Anzeigenbescheides nach § 15 BImSchG für die Anlage zum Umschlag von Abfällen wurde die Ergänzung des Abfallkataloges um asbesthaltige Baustoffe akzeptiert. Dies ist die rechtlich vorgesehene Verfahrensweise für Änderungen des Anlagenbetriebes (hier: Ergänzung des Abfallkatalogs), wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs.1 Nr.1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.